

Verfahrensgang

LG Bonn, Urt. vom 14.12.2016 - 1 O 317/13, IPRspr 2016-244

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit
Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht

Rechtsnormen

2915/2001 ZGB (Griechenland) **Art. 919**

BGB § **826**

GG **Art. 25**

GVG § **20**

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2016-244>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands (11. Erwgr. der EuGVO) nicht zu vereinbaren (Zöller-Geimer aaO Rz. 8; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 35 m.w.N.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 101 ff.).

(3) Überdies ist mit dem OLG Oldenburg davon auszugehen, dass für das Verhältnis zwischen dem beklagten Staat als Anleiheschuldner und den ‚Trägern‘ als Ersterwerbern der Anleihen allein die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts am Sitz der griechischen Zentralbank als Verwalterin des ‚Systems‘ sinnvoll ist (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 41 f.).

c) Das LG Itzehoe ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO international und örtlich zuständig. Voraussetzung für eine Anwendung dieser Vorschrift wäre, dass eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Insofern kommen allein die mit der Klage hilfsweise geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung bzw. wegen einer rechtswidrigen Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht. Diese Ansprüche sind aber, nach der o.a. Rspr. des BGH, nach dem Grundsatz der Staatenimmunität von deutschen Gerichten nicht zu prüfen. Daher kommt im vorliegenden Rechtsstreit eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO von vornherein nicht in Betracht (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 44; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 105).“

244. Eine Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch eines inländischen Gläubigers gegen einen ausländischen Staat (hier: die Republik Griechenland) wegen der Umschuldung von Staatsanleihen ist einem deutschen Gericht von vornherein verwehrt, weil sie gegen den Grundsatz der Staatenimmunität als allgemeine Regel des Völkerrechts verstieße.

Auch wenn der Anspruchsteller primär einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch aus den (alten) Anleihen selbst, das heißt letztlich einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend macht, steht der Grundsatz der Staatenimmunität der Zulässigkeit der Klage entgegen. [LS der Redaktion]

LG Bonn, Urt. vom 14.12.2016 – 1 O 317/13: Unveröffentlicht.

Die Kl. erwarb im Januar 2010 über die L-Kasse ... von der Bekl. im Februar 2009 begebene Anleihen. Im Zuge der Restrukturierung des griechischen Staatshaushalts (Gesetz Nr. 4050/2012; Ministerratsbeschluss vom 9.3.2012) erfolgte der (Zwang-)Umtausch, indem die alten Anleihen eingezogen und die neuen Anleihen in das Girosystem der griechischen Zentralbank eingebucht wurden.

Die Kl. macht mit ihrer Klage Zahlungsansprüche aus den Anleihen geltend. Sie beantragt zuletzt, die Bekl. auf diverse, im Einzelnen näher definierte Zahlungen zu verurteilen. Hilfsweise beantragt sie Verweisung des Rechtsstreits an das LG Frankfurt a.M. Die Bekl. hat der Teilerledigungserklärung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig und war daher durch Prozessurteil abzuweisen ...

I. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Gericht von vornherein verwehrt, weil sie gegen den Grundsatz der Staatenimmunität als allgemeine Regel des Völkerrechts verstieße, welche über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts mit Verfassungsrang ist und einfachgesetzlich in § 20 II GVG ihren Niederschlag gefunden hat. Gemäß

§ 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf ausländische Staaten, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von ihr befreit sind. Dies ist hier der Fall. Die Bekl. hat sich ausdrücklich auf die Staatenimmunität berufen, die das Gericht allerdings auch von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

1. Eine mögliche Staatenimmunität ist vorrangig vor anderen Prozessvoraussetzungen, also auch der internationalen und örtlichen Zuständigkeit des angegangenen Gerichts zu prüfen. (s. OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 – 5 U 84/15¹ zit. n. juris; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 – 8 U 44/15² zit. n. juris).

2. Aufgrund des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten ist völker gewohnheitsrechtlich seit jeher im Grundsatz anerkannt, dass ein Staat nicht der nationalen Gerichtsbarkeit eines fremden Staats unterworfen ist, d.h. dass Staaten nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen.

Dies gilt allerdings insbesondere in der heutigen Zeit nicht mehr generell, vielmehr wird eine uneingeschränkte Staatenimmunität im Wesentlichen nur noch für den Kernbereich hoheitlichen Handelns eines Staats anerkannt. Im Einklang mit der völkerrechtlichen Praxis geht auch das BVerfG davon aus, dass Hoheitsakte fremder Staaten (sog. *acta iure imperii* im Gegensatz zu sog. *acta iure gestionis*) grundsätzlich immer der Staatenimmunität unterfallen, es sei denn, der ausländische Staat verzichtet auf seine diesbezügliche Immunität (vgl. BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 – 2 BvM 9/03³ = BVerfGE 117, 141).

3. Die Abgrenzung, ob eine Maßnahme hoheitlichen oder nicht-hoheitlichen Charakter hat, ist grunds. nach nationalem Recht vorzunehmen. Diese Beurteilung nach nationalem Recht ist lediglich insoweit eingeschränkt, als das Völkerrecht es gebietet ...

4. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der von der Bekl. im Zuge ihrer Sanierungsbemühungen vorgenommene Austausch der in Rede stehenden Anleihetitel hoheitlichem Handeln zuzuordnen. Die Bekl. genießt somit Staatenimmunität.

... Die Frage, ob ein hoheitliches Handeln und damit Staatenimmunität auch anzunehmen ist, wenn die Kläger aus den urspr. Staatsanleihen Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend machen, hat der BGH in seinem Urteil vom 8.3.2016 (VI ZR 516/14)⁴ ausdrücklich offengelassen. In Rz. 18 des Urteils wird explizit darauf hingewiesen, dass die Kläger im dortigen Verfahren sich nicht auf Ansprüche aus den erworbenen Schuldverschreibungen oder auf Ersatzansprüche wegen deren Nichterfüllung stützen, sondern auf die ‚Nichterfüllung von Besitz- und Eigentumsansprüchen‘, die ihre Grundlage im Zwangsumtausch der Anleihen fänden.

Die OLG Oldenburg und Köln haben im Anschluss daran entschieden, dass sich die Bekl. insoweit nicht auf Staatenimmunität berufen könne, soweit die klägerische Partei Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend mache (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 – 13 U 43/15⁵ zit. n. juris; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO). Nach der abweichenden Rspr. des OLG Schleswig (Urt. vom 7.7.2016 aaO), des OLG Frankfurt/Main (Urt. vom 18.9.2014 – 16 U 32/14)⁶ und des LG Osnabrück (Urt. vom 15.5.2015 – 7 O 2995/13) kann sich die Bekl. hingegen auch mit Blick auf vertragliche Erfüllungs- und Nichterfüllungsansprüche auf die Staatenimmunität berufen.

¹ Siehe oben Nr. 243.

² Siehe oben Nr. 241.

³ IPRspr. 2006 Nr. 106.

⁴ Siehe oben Nr. 239.

⁵ Siehe oben Nr. 235.

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 203b.

Die Kammer schließt sich der überzeugenderen Argumentation der letztgenannten Rspr. an. Auch wenn die Kl. primär einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch aus den (alten) Anleihen selbst, d.h. letztlich einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend macht, steht der Grundsatz der Staatenimmunität der Zulässigkeit der Klage entgegen.

a) Nach der bereits dargestellten HRR kommt es für die Frage der Immunität nicht auf die Rechtsnatur des Grundverhältnisses an, sondern auf die Natur der staatlichen Handlung, also die Rechtsnatur der Maßnahme, über deren Berechtigung die Parteien streiten. Vorliegend geht es damit nicht um die Rechtsnatur der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich Erfüllungsansprüche aus den urspr. Anleihen beeinträchtigt haben sollen, also die zur Ausbuchung der – ursprünglichen – Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot der Kl. führenden Maßnahmen (LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 – 2 O 132/13⁷; LG Osnabrück, Urt. vom 15.5.2015 aaO; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO; vgl. auch BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kl. Ansprüche aus dem ursprünglichen Grundverhältnis herleitet, namentlich vertragliche (Nicht-)Erfüllungsansprüche.

Gegenstand des Rechtsstreits ist vorliegend die hoheitlich zu beurteilende Umschuldungsmaßnahme der Bekl. durch das Gesetz Nr. 4050/2012, ... nicht aber die verweigerte Erfüllung eines im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags von der Bekl. als Vertragspartnerin geschuldeten Zahlungsanspruchs. Es wäre zu kurz gegriffen, auf die bloße Nichtzahlung bzw. Nichterfüllung durch die Bekl. abzustellen, denn diese beruhte auf dem Zwangsumtausch der Anleihen und damit auf einer hoheitlichen Maßnahme. Der von der Kl. der Bekl. vorgeworfene Eingriff in ihre Rechte war Folge des Gesetzes Nr. 4050/2010 und findet seine Rechtfertigung alleine in diesem Gesetz ...

... So geht auch die Kl. davon aus, dass Erfüllungsansprüche aus den ursprünglichen Anleihen nur dann noch existieren können, wenn das Gesetz „rechtswidrig“ ist. Das heißt aber, dass der Klageanspruch – inzident – gerade auf eine behauptete Rechtswidrigkeit des unstrittig hoheitlichen Handelns der Bekl. gestützt wird.

... Nutzt der emittierende Staat seine Hoheitsgewalt aber dazu, durch eine spezielle und konkrete Norm die Ausgestaltung der emittierten Schuldverschreibungen gezielt zu beeinträchtigen, so kann sein Handeln in Ausübung hoheitlicher Rechte nicht von seinem Handeln als Vertragspartei getrennt werden. In diesem Fall macht der vertragschließende Staat von seiner Hoheitsgewalt unmittelbar in Bezug auf den Vertrag Gebrauch. Ein solches Tätigwerden liegt hier vor: Die Bekl. hat einseitig, rückwirkend und bindend die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen – durch hoheitlichen Akt – geändert, indem sie eine Umschuldungsklausel eingefügt hat, die es erlaubte, der Minderheit von Wertpapierinhaberinnen und -inhabern vorzuschreiben, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen (vgl. OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO).

Der entgegengesetzten Auffassung des OLG Oldenburg und OLG Köln (Urt. vom 18.4.2016 aaO u. vom 12.5.2016 aaO), die ihre Entscheidungen im Wesentlichen damit begründen, dass ein einmal als nicht-hoheitlich eingestuftes Rechtsverhältnis

⁷ IPRspr. 2013 Nr. 172.

diesen Charakter grundsätzlich durch spätere Maßnahmen, auch hoheitlicher Natur, nicht mehr verlieren könne und die Bekl. nicht anders zu behandeln sei als jeder Schuldner einer privaten Forderung, der sich darauf berufe, seine Verbindlichkeit sei durch Gesetz erloschen, vermag die Kammer nicht zu folgen. Die Ansicht stellt zu einseitig auf das Grundverhältnis ab, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es für die Frage der Immunität auf die Natur des staatlichen Handelns ankommt, über deren Berechtigung die Parteien streiten (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO) ...

b) Soweit die Kl. ihre Ansprüche des Weiteren zunächst auf eine vorsätzliche sitzenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB bzw. der gleichlautenden Norm in Art. 919 gr. ZGB gestützt hat, steht ihnen ebenfalls der Grundsatz der Staatenimmunität entgegen. Als maßgebliche Schädigungshandlung kommt insoweit allein der Zwangsumtausch in Betracht, der wie o.a. hoheitlich zu beurteilen ist.

c) Ein Verzicht der Bekl. auf ihre Staatenimmunität in Bezug auf die hier streitgegenständlichen Anleihen ist vorliegend nicht ersichtlich ...

II. Da somit bereits der vorrangig zu prüfende Grundsatz der Staatenimmunität einer Sachentscheidung zwingend entgegensteht, kommt es auf die Frage der internationalen Zuständigkeit nicht mehr an.“

3. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine vertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 45, 46, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 74, 76, 84, 85, 86, 88, 91, 94, 218, 243, 254, 255, 289, 304, 310, 315

Das Urteil des LG Wuppertal vom 26.4.2016 – 5 O 218/14 – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.7.2017 – I-16 U 85/16 – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Das Urteil des LG Bonn vom 19.10.2016 – 1 O 216/14 – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Köln vom 1.9.2017 – I-6 U 186/16 – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

245. War eine verfahrensgegenständliche Verpflichtung in Deutschland zu erfüllen, kann eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Spanien) ansässige Beklagte gemäß Art. 5 Nr. 1 lit a EuGVO alter Fassung vor einem deutschen Gericht verklagt werden.

Auf einen Schenkungsvertrag in Form eines Übertragungsvertrags über Rechte an einem Grundstück ist nach Art. 3 Nr. 1 lit. b EGBGB in Verbindung mit Art. 4 I lit. c Rom-I-VO deutsches Recht anzuwenden.

Der Anspruch auf Rückgewähr bei Grundstücksübertragungen ist nach deutschem Recht an dem Ort zu erfüllen, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet (Belegenheitsort). [LS der Redaktion]

OLG Brandenburg, Urt. vom 9.6.2016 – 5 U 60/14: Unveröffentlicht.

Die Kl. begeht die Rückübertragung eines 1/3 Miteigentumsanteils an dem im Grundbuch von G., Gerichtsbezirk Bernau b. Berlin, verzeichneten und gelegenen, bebauten Grundbesitz. Das Grundstück hatte die Kl. durch notariellen Überlassungsvertrag vom Mai 2011 schenkungsweise auf die Bekl. als Miteigentümerin zu 1/3 und deren Bruder S. Z. als Miteigentümer zu 2/3 übertragen. Die Kl. hat die Schenkung mit Schreiben vom August 2012, Oktober 2012 und Juni 2013 wegen groben Undanks widerrufen. Die Bekl. ist der Klage entgeggetreten.